

§ 3 BayPflSchSachkV (Bayern) — Durchführung der Prüfung

Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt die Prüfungsaufgaben aus, die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil auf Vorschlag der zuständigen Behörde. Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen.
- (2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.
- (3) Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Der schriftliche Teil soll nicht länger als 60 Minuten, der mündliche Teil nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (5) Für die mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil und für die Prüfung im fachpraktischen Teil können Prüfungsstationen eingerichtet werden.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Mitgliedern zu unterschreiben.

Zitiervorschlag: § 3 BayPflSchSachkV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayPflSchSachkV/3>